
Entschädigungssatzung der Stadt Bensheim

Aufgrund der §§ 5 und 27 Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVBl. I. S. 11) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I. S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 S. 2) und 20.06.2002 (GVBl. I S. 342) hat die Stadtverordnetenversammlung von Bensheim am 16.12.1999 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Ersatz des Verdienstauffalls

- (1) Stadtverordnete, ehrenamtliche Stadträte, Mitglieder der Ortsbeiräte, Mitglieder der Kommissionen, Mitglieder des Ausländerbeirates, Mitglieder des kommunalen Seniorenbeirates und andere ehrenamtlich Tätige erhalten auf Antrag zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstaufalles einen Betrag von 20 Euro pro Sitzung des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören.
- (2) Selbstständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstaufallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Die Verdienstaufallpauschale beträgt pro Stunde höchstens 35,- Euro und ist auf 105,- Euro je Sitzungstag beschränkt.
- (3) Der Durchschnittssatz oder die Verdienstaufallpauschale wird nur denjenigen ehrenamtlich Tätigen gewährt, denen nachweisbar ein Verdienstaufall für Sitzungen, die zwischen 8.00 Uhr und 20.00 Uhr stattfinden, entstehen kann. Hausfrauen und Hausmännern wird der Durchschnittssatz ohne diesen Nachweis gewährt.
- (4) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes oder der Verdienstaufallpauschale der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen. Der Ersatz des Verdienstaufalles ist in der Höhe auf 35,- Euro pro Stunde beschränkt.

§ 2

Ersatz der Fahrkosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben auf Antrag Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten.

- (2) Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges kann anstelle der Fahrkosten nach Abs. 1 eine Wegestrecken- und Mitnahmeentschädigung nach den für anerkannt private eigene Fahrzeuge jeweils geltenden Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes verlangt werden.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Ehrenamtlich Tätigen wird neben dem Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrkosten pro Sitzung des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören, folgende Aufwandsentschädigung gewährt:
- | | |
|---|-------------|
| - Stadtverordneten | 20,00 Euro |
| - ehrenamtlichen Stadträten | 20,00 Euro |
| - Mitgliedern der Ortsbeiräte | 15,00 Euro |
| - Mitgliedern des Ausländerbeirates | 15,00 Euro |
| - Mitgliedern des komm. Seniorenbeirates | 15,00 Euro |
| - Mitgliedern der Kommissionen | 15,00 Euro |
| - zugezogenen Sachverständigen | 15,00 Euro |
| - Schriftführer/innen | 25,00 Euro. |
| (auch Bediensteten der Stadt als Schriftführer, wenn die Sitzung später als eine Stunde nach der festgesetzten Dienstzeit endet) | |
| - Ortsvorstehern, dem vorsitzenden Mitglied des Ausländerbeirates sowie dem Vorsitzenden des kommunalen Seniorenbeirates wird für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung eine Aufwandsentschädigung von | 15,00 Euro |
| gewährt. | |
- (1a) Wenn und soweit aufgrund von Kontaktbeschränkungen im Rahmen der Corona-Epidemie die Einberufung von Sitzungen nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich ist, gelten an deren Stelle durchgeführte Video-/ Telefonkonferenzen auch als Sitzungen im Sinne der Entschädigungssatzung. Für die Teilnahme an solchen Video-/ Telefonkonferenzen erhalten die ehrenamtlich Tätigen Entschädigungen nach §§ 1, 3 und 4 dieser Satzung.
- (2) Ausschussvorsitzende, Ortsvorsteher, das vorsitzende Mitglied des Ausländerbeirates und der Vorsitzende des kommunalen Seniorenbeirates erhalten, wenn sie eine Sitzung leiten, das Doppelte der unter Abs. 1 genannten Aufwandsentschädigung.
- (3) Bei ganztägigen Sitzungen und bei Informationsfahrten außerhalb des Stadtgebietes, die über 6 Stunden dauern, werden die unter § 1 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 genannten Beträge verdoppelt.
- (4) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Aufwendungen in der Weise erhöht, dass die Funktionsträger hierfür zusätzlich monatlich eine Pauschale erhalten.

Diese beträgt für

- | | |
|---|--------------|
| - den/die Stadtverordnetenvorsteher/in | 150,00 Euro, |
| - die Fraktionsvorsitzenden | 75,00 Euro, |
| - die ehrenamtlichen Stadträte/Stadträtinnen ohne Dezernat | 75,00 Euro, |
| - die ehrenamtlichen Stadträte/Stadträtinnen mit Dezernat | 250,00 Euro, |
| - die Ortsvorsteher/innen der Stadtteile Mitte, West, Auerbach, Fehlheim, Gronau, Hochstädten, Langwaden, Schönberg, Schwanheim, Wilmshausen und Zell | 40,00 Euro, |
| - das vorsitzende Mitglied des Ausländerbeirates | 40,00 Euro, |
| - den/die Vorsitzende/n des kommunalen Seniorenbeirates | 40,00 Euro. |

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonats, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem sie aus der Funktion ausscheiden.

- (5) Die Stellvertreterinnen/Stellvertreter des Stadtverordnetenvorstehers erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 Euro für die Wahrnehmung von mit der Funktion verbundenen besonderen Aufgaben. Diese sind für die Aufstellung der Tagesordnung für Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und das Führen des Vorsitzes während der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung. Der Betrag von 20 Euro wird auch bei der Wahrnehmung beider Aufgaben nur einmal gewährt.
- (6) Nimmt ein ehrenamtlich Tätiger am selben Tag mehrere Tätigkeiten wahr, für die eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gewährt wird, so wird die hierfür insgesamt zu gewährende Aufwandsentschädigung auf das zweifache des genannten Betrages begrenzt.
- (7) Nimmt ein ehrenamtlich Tätiger mehrere Funktionen wahr, für die Erhöhungen der Aufwandsentschädigung nach Abs. 4 gewährt werden, so hat er Anspruch auf die allen Funktionen entsprechenden Erhöhungen.
- (8) Mitglieder des Magistrats, die auf die Zustellung der Sitzungsunterlagen in Papierform verzichten und mit ihren eigenen Endgeräten am digitalen Ratsinformationssystem teilnehmen, erhalten zur Abgeltung ihres erhöhten Aufwands eine monatliche Pauschale in Höhe von 10,- EURO. Der Verzicht auf die Zustellung der Sitzungsunterlagen in Papierform ist schriftlich zu erklären.
- (9) Mitglieder des Magistrats, die auf die Zustellung der Sitzungsunterlagen in Papierform verzichten wollen und kein eigenes Endgerät besitzen, erhalten ein städtisches Tablet, welches über das integrierte W-LAN-Modul den Zugang zum W-LAN im Sitzungssaal oder im privaten Umfeld ermöglicht. Eine integrierte UMTS-Karte mit einem entsprechenden Datentarif besitzen diese Geräte **nicht**. Eine Entschädigung nach Absatz 8 wird diesen Benutzern **nicht** gewährt.

§ 4 Fraktionssitzungen

- (1) Stadtverordnete und ehrenamtliche Stadträte erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen Entschädigungen nach den §§ 1, 2 und 3 Abs. 1 nach ihrer Funktion.
- (2) Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 4 pro Monat begrenzt.

§ 5 Dienstreisen, Studienreisen

- (1) Bei Dienstreisen erhalten ehrenamtlich Tätige Reisekosten nach den Bestimmungen des Hessischen Reisekostengesetzes vom 27.08.1976 (GVBl. I. S. 390) zuletzt geändert durch Haushaltsbegleitgesetz des Landes Hessen für die Haushaltsjahre 1998 und 1999 vom 18.12.1997 (GVBl. I S. 429 ff) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Studienreisen sowie kommunalpolitische Tagungen oder Fortbildungsveranstaltungen gelten als Dienstreisen.

§ 6 Ersatz des Fraktionsaufwandes

Jeder in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen und nach § 36 a HGO in Verbindung mit § 5 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bensheim gebildeten Fraktion wird für die laufenden Geschäfte folgende Entschädigung gewährt:

- ein Sockelbetrag von monatlich 130,00 Euro,
- für jeden der Fraktion angehörenden Stadtverordneten monatlich 20,00 Euro.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Die nach vorstehender Satzung zustehenden Ansprüche erlöschen, wenn sie nicht innerhalb von 6 Monaten nach Entstehen beim Magistrat der Stadt geltend gemacht werden.
- (2) Die Ansprüche auf die in den §§ 1 bis 3 und 5 geregelten Bezüge sind nicht übertragbar.
- (3) Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

-
- (4) Diese Satzung tritt gesamthaltlich und insbesondere mit den ausgewiesenen DM-Beträgen zum 01. Januar 2000 in Kraft. Gleichzeitig treten zum 01.01.2002 die aufgeführten Euro-Beträge in Kraft und die DM-Beträge außer Kraft.

Bensheim, den 20. Dezember 1999

**Der Magistrat
der Stadt Bensheim**

**Stolle
Bürgermeister**

I. Grundsatzung

beschlossen am 16.12.1999
veröffentlicht am 30.12.1999 / BA
in Kraft getreten am 01.01.2000

II. Nachträge

1. Nachtrag
beschlossen am 18.05.2000
veröffentlicht am 18.07.2000 / BA
in Kraft getreten am 19.07.2000
2. Nachtrag
beschlossen am 09.12.2004
veröffentlicht am 18.12.2004 / BA
in Kraft getreten am 01.01.2005
3. Nachtrag
beschlossen am 24.06.2010
veröffentlicht am 28.06.2010 / BA
in Kraft getreten am 29.06.2010

-
4. Nachtrag
beschlossen am 20.06.2013
veröffentlicht am 26.06.2013 / BA
in Kraft getreten am 01.07.2013
geändert wurden §§ 1 und 2
 5. Nachtrag
beschlossen am 12.05.2016
veröffentlicht 25.05.2016 / BA
in Kraft getreten am 01.06.2016
geändert wurde § 3 (4)
 6. Nachtrag
beschlossen am 28.09.2017
veröffentlicht 11.10.2017 / BA
in Kraft getreten am 15.10.2017
geändert wurde § 3 und § 5
 7. Nachtrag
beschlossen am 31.03.2022
veröffentlicht 04.04.2022 / BA
in Kraft getreten am 05.04.2022
geändert wurde § 3